

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00385 vom 30. März 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2007.00385](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2007.00385)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00385 du 30 mars 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00385 del 30 marzo 2008

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Für den Zeitpunkt des Entscheides über die Frage der unentgeltlichen Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren am 17. August 2007 (vgl. Urk. 2) sind die nachfolgenden Lebensunterhaltskosten zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer lebt zusammen mit seiner Ehepartnerin und den beiden Kindern in Haushaltsgemeinschaft. Gemäss dem Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich über die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums beträgt der monatliche Grundbetrag für ein Ehepaar Fr. 1'550.-- und für die beiden Kinder mit Jahrgang 2004 und 2006 je Fr. 250.-- (vgl. Urk. 7/2 S. 3; vgl. auch Urk. 8 S. 4 im Verfahren UV.2007.00442). Daneben ist der monatliche Mietzins von Fr. 1'369.-- (Urk. 7/2/3) zu berücksichtigen. Darin eingeschlossen sind auch monatliche Akontozahlungen für Heiz- und Warmwasserkosten seit dem 1. Oktober 2006 im Betrag von Fr. 110.-- (Urk. 7/2/3). Mit zusätzlich anfallenden Nebenkosten ist damit nicht mehr zu rechnen (vgl. Urk. 7/2 S. 3, 7/2/4 sowie Urk. 8 S. 5 im Verfahren UV.2007.00442). Zu berücksichtigen sind ebenfalls die sich im üblichen Rahmen befindenden Kosten für Telefon und TV von Fr. 120.--. Die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) beliefen sich auf gesamthaft Fr. 701.-- (Fr. 265.80 + Fr. 285.80 + 2 x Fr. 74.70; Urk. 7/2/5-8). Davon ist die vom Kanton gewährte Prämienverbilligung für das Jahr 2007 von Fr. 3'096.--, monatlich mithin Fr. 258.--, in Abzug zu bringen (Urk. 9/10 im Verfahren UV.2007.00442). Die abgeschlossenen Zusatzversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sind zudem gemäss Ziffer III.2 des oben erwähnten Kreisschreibens nicht in die Notbedarfsrechnung aufzunehmen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen H. vom 18. April 2005, I 22/03, Erw. 5.2). Die zu berücksichtigenden monatlichen Auslagen für die Krankenkasse betragen dementsprechend Fr. 443.--. Ebenfalls anzurechnen sind die monatlichen Kosten für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung von Fr. 30.30 (Fr. 128.-- und Fr. 235.50 im Jahr; Urk. 7/9 und 7/10). Energiekosten sind dagegen keine zu veranschlagen, da im Grundbetrag inbegriffen (vgl. Ziffer III.1.1 des erwähnten Kreisschreibens). Da der Versicherte zum damaligen Zeitpunkt nicht erwerbstätig war, wurden zu Recht auch keine Wegkosten geltend gemacht (vgl. Urk. 7/2 S. 3). Gemäss dem Kontoauszug des Steueramtes B. vom 12. Juni 2007 (Urk. 7/2/12) waren im Juni 2007 nach Verrechnung mit dem Steuerbetrag des Jahres 2006 bezüglich der ersten Steuerrate von Fr. 800.-- noch Fr. 136.95 ausstehend. Bei einer provisorischen Gesamtsteuer von Fr. 1'500.-- war damit für das Jahr 2007 noch ein Betrag von Fr. 836.95 zu leisten (Fr. 700.-- + Fr. 136.95; vgl. Urk.

9/13 im Verfahren UV.2007.00442). Pro Monat sind damit Staats- und Gemeindesteuern von Fr. 69.75 zu berücksichtigen (vgl. auch Urk. 7/2 S. 3). Die provisorische Steuerberechnung der Direkten Bundessteuer ergab einen Jahresgesamtbetrag von Fr. 41.--, monatlich mithin Fr. 3.40 (vgl. Urk. 7/2 S. 3 und 7/2/13; vgl. auch Urk. 9/14 im Verfahren UV.2007.00442). Damit resultiert ein Aufwand von Fr. 4'085.45 monatlich (vgl. auch der vom Sozialamt B.\_\_\_\_ ermittelte Bedarf von Fr. 4'117.60 respektive Fr. 3'963.10, Urk. 9/2 und 9/3 im Verfahren UV.2007.00442).

Grundbeträge Fr. 2'050.--

Mietzins Fr. 1'369.--

Telefon und TV Fr. 120.--

Krankenkasse Fr. 443.--

Hausrat/Haftpflicht Fr. 30.30

Steuern Fr. 73.15

TOTAL Fr. 4'085.45

2.2 Diesem Bedarf standen bis Ende Juni durchschnittliche Lohn- beziehungsweise Lohnersatzleistungen von Fr. 4'587.70 gegenüber (Jan.: Fr. 4'644.20, Feb.: Fr. 4'805.85, März: Fr. 4'480.40, April: Fr. 4'274.90, Mai: Fr. 4'660.35, Juni: Fr. 4'660.35; vgl. Urk. 3/3 und 7/2/2). Gegenüber dem betriebsrechtlichen Bedarf von Fr. 4'085.45 resultierte somit ein Mehrbetrag von Fr. 502.20. Die Grenze für die Annahme der Bedürftigkeit im Sinne der Regeln über die unentgeltliche Verbeiständung liegt allerdings höher als diejenige des betriebsrechtlichen Existenzminimums (vgl. Erw. 1.2). Angesichts dessen hätte die Bedürftigkeit bei einem Mehrbetrag von rund Fr. 500.-- für eine Familie mit zwei Kindern bereits für den Zeitraum bis Juni 2007 bejaht werden können.

Im Juli 2007 mit dem massgeblichen Zeitpunkt der Einleitung des Einspracheverfahrens gelangten zudem erstmals tiefere, selbst unter dem ermittelten Bedarf liegende monatliche Lohn- beziehungsweise Lohnersatzleistungen von Fr. 3'760.35 zur Auszahlung (vgl. Urk. 1 S. 3, 3/2, 3/3; vgl. auch Urk. 7/4, 7/8). Mit Datum vom 14. September 2007 wurden die Krankentaggeldleistungen und die Lohnersatzzahlungen durch den Arbeitgeber eingestellt (Urk. 6 S. 2, 7/3, 7/4, 7/7; vgl. auch Urk. 1 S. 2 im Verfahren UV.2007.000442). Seit Oktober 2007 wurde und wird der Versicherte trotz zwischenzeitlich wieder aufgenommenen Arbeitstätigkeit (100 % vom 8. bis 28. Oktober 2007; 50 % ab 8. November 2007; Urk. 8 S. 3 im Verfahren UV.2007.00442) und ab 1. Januar 2008 dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung durchgehend ergänzend von der Sozialhilfe unterstützt (vgl. Urk. 7/7 sowie Urk. 9/1, 9/2, 9/3, 9/4 S. 2, 14 und 15 im Verfahren UV.2007.00442). Der Beschwerdeführer verfügte zudem auch über kein nennenswertes Vermögen (vgl. Urk. 7/2 S. 4, 7/6 S. 1 und 2 sowie Urk. 8 S. 2 im Verfahren UV.2007.00442), welches ihm ab Juli 2007 neben einer Unterstützung der Existenzsicherung die Tilgung von anwaltlichen Kosten erlaubt hätte. Es ist damit für die ganze Dauer des Einspracheverfahrens vom 18. Juli bis 12. September 2007 von der Bedürftigkeit auszugehen. Dass der Beschwerdeführer seit Oktober 2007 von der Sozialhilfe unterstützt wird, entbindet die Beschwerdegegnerin im Weiteren klarerweise nicht von der Pflicht zur Bevorschussung der Anwaltskosten (vgl. Urk. 6 S. 2).

3. Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung vom 17. August 2007 die weitere Voraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit nicht geprüft (vgl. Urk. 2; vgl. auch Urk. 6 S. 3). Da das Kriterium Bedürftigkeit zu bejahen ist, wird sie nach der Rückweisung die weitere Voraussetzung der Aussichtslosigkeit zu prüfen und über das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung neu zu entscheiden haben (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen S. vom 7. April 2004, U 333/03, Erw. 4.3).

4.

4.1 Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Verbeiständung insbesondere auch angesichts der andauernden teilweisen Sozialhilfeabhängigkeit erfüllt (vgl. Urk. 14 und 15 im Verfahren UV.2007.00442).

4.2 Ausgangsgemäss steht dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung zu. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers liess einen dem vorliegenden Prozess angemessenen Aufwand von 1,92 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 27.50 geltend machen (vgl. Kostennote vom 7. März 2008, Urk. 12 und 13). Beim gerichtlichen Ansatz von Fr. 200.-- und zuzüglich der Mehrwertsteuer ergibt dies eine Entschädigung von Fr. 442.80 (1,92 x 200.-- = Fr. 384.-- zuzüglich Barauslagen = Fr. 411.50 zuzüglich Mehrwertsteuer von 7,6 %).

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 29. August 2007 wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt Hans Stäni, Horgen, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 17. August 2007 aufgehoben und die Sache an die Hotelkrankenkassen- und Unfallkasse des SHV zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Eröffnungsverfahren und über den Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtsvertretung neu verfährt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Hans Stäni, Horgen, eine Prozessentschädigung von Fr. 442.80 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Hans Stäni unter Beilage einer Kopie der Aktennotiz vom 28. Februar 2008, Urk. 15 im Verfahren UV.2007.00442

- Rechtsanwalt Jean-Michel Duc unter Beilage je einer Kopie von Urk. 12 und 13 sowie unter Beilage einer Kopie der Aktennotiz vom 28. Februar 2008, Urk. 15 im Verfahren UV.2007.00442

- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.